

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0623/2016
Amt/Aktenzeichen 61/61 26 Alt 214/III 2. Ä	Datum 21.04.2016	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Anhörung	11.05.2016	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	12.05.2016	Ö
Stadtrat	Entscheidung	25.05.2016	Ö

<b>Betreff:</b> Bauleitplanverfahren „Zwischen Kapuzinerstraße und Rheinstraße, 2. Änderung (A 214 / III 2. Ä) hier: Einstellung des Verfahrens
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen  Mainz, 26.04.2016  gez. Marianne Grosse  Beigeordnete
Mainz,         Michael Ebling Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand** / der **Ortsbeirat Mainz-Altstadt**, der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfehlen, der **Stadtrat** beschließt die Einstellung des Bauleitplanverfahrens „Zwischen Kapuzinerstraße und Rheinstraße, 2. Änderung (A 214/III 2.Ä).



Bebauungsplan „Zwischen Kapuzinerstraße und Rheinstraße, 1. Änderung (A 214/ III 1.Ä)

## **1. Ausgangslage / Sachverhalt**

### **1.1 Ursprüngliches Planungsziel**

Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung am 23.11.2007 beschlossen, den Bebauungsplan „Zwischen Kapuzinerstraße und Rheinstraße, Änderung (A 214 III Ä)“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB zu ändern.

Auslösend für ein Änderungsverfahren war ein Bauantrag zur Errichtung eines Wohngebäudes mit 15 Wohneinheiten mit integrierter Garage mit 14 Stellplätzen in einer als für den Gemeinbedarf und kirchliche Einrichtungen ausgewiesenen Fläche.

Da man zu dem damaligen Zeitpunkt von Seiten der Verwaltung und der Politik keinen Bedarf an zusätzlichen Flächen für eine Kindertagesstätte in der Mainzer Altstadt sah, wurde die Änderung dieser Fläche in eine Fläche für ein „Allgemeines Wohngebiet – WB“ angestrebt.

Die bisherige Festsetzung „Flächen für kirchliche Einrichtungen“ sollte somit entfallen. Auf eine Verbindung des an der Rheinstraße zu errichtenden Baukörpers mit dem nördlich benachbarten Gebäude Rheinstraße 15 sollte verzichtet werden.

Das Bauvolumen des geplanten Neubaus wurde der umliegenden Bebauung angepasst und fügt sich städtebaulich in seine Umgebung ein.

Der Beschluss zur Einleitung des Änderungsverfahrens zum „A214 III/ Ä“ wurde am 29.01.2008 öffentlich bekannt gemacht.

## **2. Lösung**

### **2.1 Einigung im Baugenehmigungsverfahren**

Das Stadtplanungsamt hat im Nachgang in zahlreichen Gesprächen mit der Bauaufsicht und Bauherrschaft auf die Änderung der Antragsunterlagen hingewirkt und erreicht, dass die Antragstellerin sich entschloss, die beantragte Baumasse zu reduzieren und eine Genehmigung auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes „A 214 III/ Ä“ anzustreben.

Der beantragten Befreiung von dem bestehenden Baurecht zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses innerhalb einer im Bebauungsplan ausgewiesenen Fläche für kirchliche Einrichtungen wurde somit seitens der Bauaufsichtsbehörde in Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt zugestimmt.

Die entsprechende Baugenehmigung wurde am 19.08.2009 von der Bauaufsichtsbehörde erteilt.

Das Bauvorhaben wurde bereits vollzogen.

### **2.2 Einstellung des Verfahrens**

Die Fortführung des Änderungsverfahrens ist vor diesem Hintergrund planungsrechtlich nicht mehr erforderlich; das Verfahren soll deshalb durch Stadtratsbeschluss eingestellt werden.

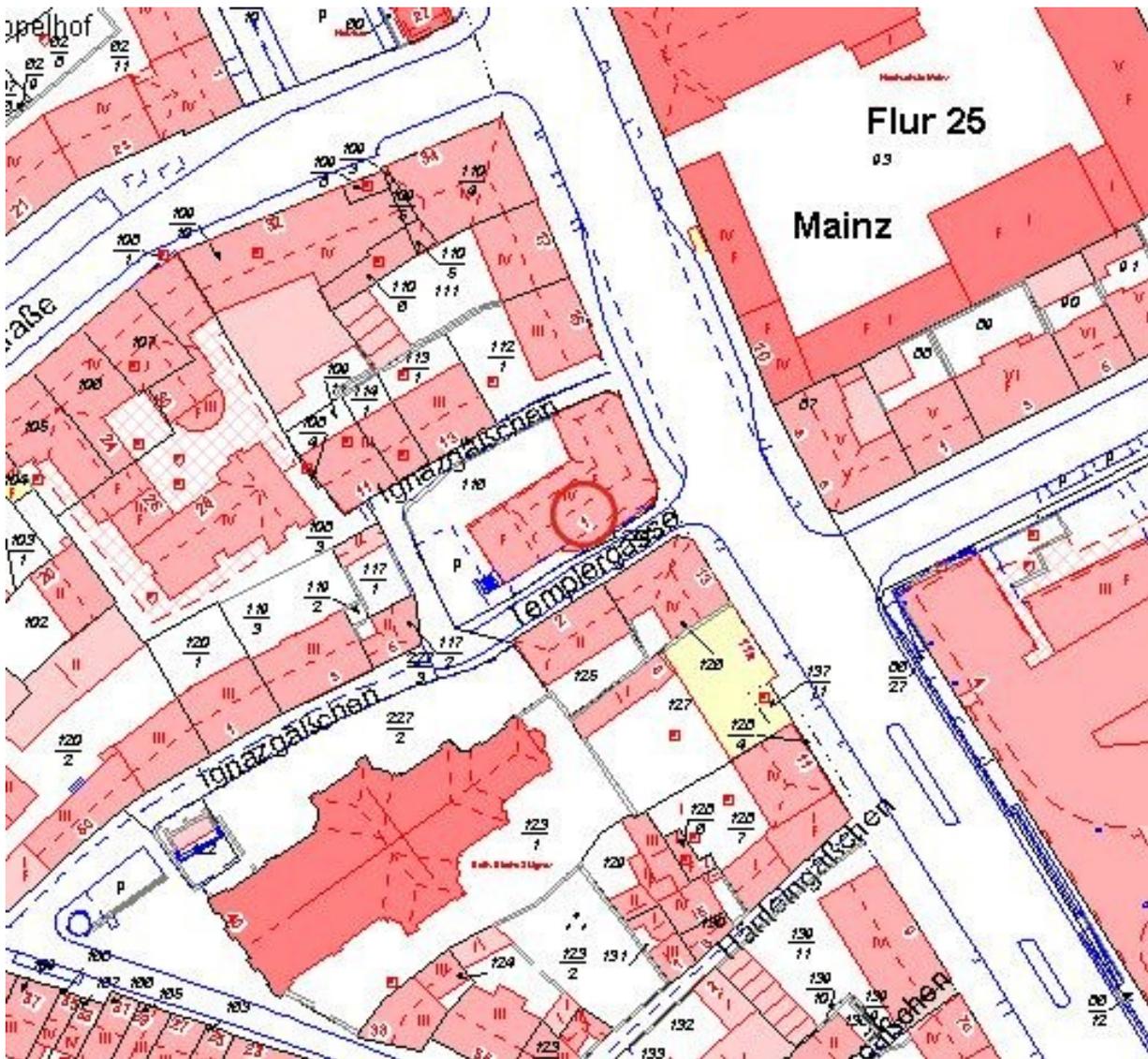


Abb.: Stadtgrundkarte mit realisiertem Neubau

### 3. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Durch die Einstellung des Änderungsverfahrens werden keine geschlechtsspezifischen Belange berührt.

### 4. Kosten

Der Stadt Mainz entstehen durch die Einstellung des Änderungsverfahrens keine Kosten.